

Vermittlung der Lebensbedürfnisse unter Hilfsbedürftigkeit fallen, nicht aber zur Unterstützung einer entsprechenden Lebensführung,

- bei dem immer mehr umfassenden Sozialengagement vor allem durch NGO-Organisationen wird die Frage der Mildtätigkeit und Hilfsbedürftigkeit sehr genau zu hinterfragen sein, weil von der (menschlichen) abgabebefreiten Hilfsbedürftigkeit die nicht abgabenbegünstigende Behilflichkeit, etwa bei der Job- oder Wohnungssuche, abzugrenzen ist.

VII. Fürsorgetätigkeit

VII.I Fürsorgemaßnahmen

Abgesehen von der Gesundheitspflege spricht der Kommunalsteuergesetzgeber im § 8 Z. 2 von den einzelnen Fürsorgetätigkeiten im Jugend-, Kranken-, Alters- oder Behindertenbereich und zu den Fürsorgemaßnahmen zählen alle (staatlich) organisierten Hilfeleistungen in Form von Finanz- und Sachleistungen zur konkreten Abwendung kritischer, besonderer Lebenslagen; zu den Fürsorgemaßnahmen zählen nicht alle denkbar möglichen, sondern primär gesetzlich determinierte Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln zur

Sicherung des Lebensbedarfs (VwGH 22. 2. 2017, Ro 2015/10/0051).

Der Kommunalsteuergesetzgeber hat restriktiv zu den allgemeinen Fürsorgemaßnahmen die abgabebefreiten Maßnahmen auf die gesetzlich taxativ angeführten, wie Kinder-, Jugend-, Kranken-, Behinderten- und Altersfürsorge, eingeschränkt, aber Rechtsfürsorge oder Arbeitsfürsorge, soweit nicht physisch oder psychisch kranke Personen betroffen sind, ausgenommen; gerade die jüngste Rechtsprechung lässt erkennen, dass das Höchstgericht Rechtsfürsorge oder Arbeitslosigkeit nicht unter Fürsorge subsumiert haben wollte (siehe VwGH 28. 5. 2019, Ra 2018/15/0030, und vom 20. 11. 2019, Ra 2019/15/0103).

Betreibt beispielweise ein gemeinnütziger Rechtsträger einen Gewerbebetrieb als Behindertenwerkstätte, welche der Integration von Behinderten auch als Vereinszweck dienlich ist, hätte die Abgabenbehörde zu begründen, warum es sich nicht um einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb handeln sollte; dies bedeutet, dass unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen auch ein Gewerbebetrieb als unentbehrliche Hilfsbetrieb gelten könnte (VwGH 19. 9. 2001 99/16/0091)

VII.II Spezifische Fürsorgemaßnahmen

Gerade in den letzten Jahren haben sozialpolitische Maßnahmen zu Rechtsdifferenzen zwischen Abgabenbehörden und potenziellen abgabepflichtigen Organisationen geführt.

Dies auch deshalb, weil Einrichtungen und Organisationen Aufgaben im Bereich

- Arbeitslosenbetreuung,
- Asylunterstützung,
- Bewährungshilfe

wahrnehmen und sich daher die Rechtsfrage stellt, ob und inwieweit umfangmäßig der Gesetzgeber derartige Geschäftsfelder abgabenbegünstigt haben wollte.

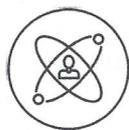
Arbeitsmarkt und Rechtsfürsorge sind im Sinne der höchstgerichtlichen Interpretationslinie restriktiv zu verstehen und beziehen sich ausschließlich auf Personen mit vor allem psychischen und physischen Beeinträchtigungen, wie etwa betreute Behinderte in geschützten Werkstätten; Arbeitslosenprojekte zur Betreuung von Langzeitarbeitslosen oder Haftentlassenen fallen sicherlich nicht darunter.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht insbesondere dahingehend, dass im Zusammenhang mit der Abgabebefreiung § 8 Z. 2 KommStG 1993 ausdrücklich restriktiv zu verstehen sein wird:

FMDAY.22

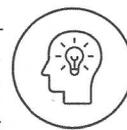
Innovationen fördern. Werte pflegen.

► Am 21. September ist es wieder so weit: Die Tore des Park Hyatt Vienna öffnen sich und die Kameras für unser Live-Streaming sind positioniert. Seien auch Sie dabei, wenn wir am siebten Facility-Management-Day Entscheidungsträger:innen aus allen Bereichen des Facility- und Real-Estate-Managements zusammenbringen, um über alte und neue Herausforderungen zu diskutieren. Selbstverständlich darf und soll auch wieder gegen den Strich gedacht werden! Weitere Informationen unter www.fm-day.at



Die Aussage: „Success is not a destination, it's a journey“ von Zig Ziglar trifft auch auf den Aufbruch zu neuen Arbeitswelten zu. Wer sich einmal dazu entschieden hat, die Reise „Arbeitswelten neu entdecken“ anzutreten, wird schnell bemerken, dass es sich hierbei um einen wiederkehrenden Prozess handelt.

„Kompetenzen bewusst ausbauen“, um so dem Fachkräftemangel gegenzusteuern, ist für uns eine Notwendigkeit. Kompetente Fachkräfte haben in den letzten Monaten system- und unternehmenskritische Leistungen erbracht und erfolgreich am Krisenmanagement mitgewirkt. Dies gilt es, beständig zu unterstützen..



Ein wichtiges Thema ist auch, Facility-Management fit für „Sustainability und Digitalisierung“ zu machen, denn das eine funktioniert ohne das andere nicht. Ganz oben auf der To-do-Liste steht hier: „Digitalisierung effizient nutzen“ – darin liegt noch viel Potenzial!“ Alte Strukturen und Denkmuster aufbrechen, um Platz für neue Geschäftsmodelle zu schaffen, darum geht es uns.

Selbstverständlich engagieren wir uns auch weiterhin für einen klimaneutralen Gebäudebestand in Österreich – einem unserer Hauptziele.

